

Marktgemeinde Kapelln
Hauptstraße 13
3141 Kapelln

PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2023
im Sitzungszimmer der Marktgemeinde Kapelln

Beginn: 19.30 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Alois Vogl

Anwesend sind die Gemeinderäte:

Rödl Franz, Thoma Petra, Scheriau Reinhard, Köszali Irene, Pap Michael, Korntheuer Christian, Figl-Gattinger Rebecca, Wandl Hannes, Haas Dietmar, Weißmann Robert, Kaiblinger Simon, Lambeck Wolfgang, Schorn Birgit, Koller Walter, Seigner Stefan,

Entschuldigt: Hofbauer Eva, Stuphann Alfred, Tanzer Günter

Wandl Hannes kommt um 20.29 Uhr, TOP 4

Schriftführer: Claudia Eder

Zu Tagesordnungspunkt 3: Mag. Heinz Hofstätter von FRC-Finanz

Zu Tagesordnungspunkt 4: StB/UB Ing. Michael Hell LL.B.

Zuhörer waren anwesend.

Tagesordnung:

01. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit.
02. Protokoll der letzten Sitzung
03. Beschlussfassung Darlehensaufnahme Aufbahrungshalle
04. Beschlussfassung Verkaufspreis Baugründe Baulanderweiterung
05. Beschlussfassung Teilbebauungsplan Kapelln Süd
06. Beschlussfassung Teilungsentwurf Baulanderweiterung Kapelln Süd
07. Beschlussfassung Erhöhung Einheitssatz
08. Beschlussfassung Zusatzvereinbarung Darlehensurkunde Grundankauf
09. Beschlussfassung Änderung Friedhofsgebührenordnung
10. Beschlussfassung Änderung Wasserzählerklasse
11. Beschlussfassung Vergabe Pfahlgründung, Spundung Pumpwerk Quellengasse
12. Beschlussfassung Tauschvertrag Grundstück in der KG Etzersdorf
13. Beschlussfassung Grundsatzbeschluss Verwendung Hauptstraße 15
14. Beschlussfassung Grundsatzbeschluss Finanzierung (Drittellösung) Neubau Feuerwehrhaus

Nicht öffentlich:

15. Ehrungen

Bericht der Ausschuss-Obleute

Berichte / Anfragen

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, der die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.

Bürgermeister Alois Vogl:

Ich stelle hiermit den Antrag, bei der heutigen Sitzung des Gemeinderates noch folgenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen:

**Dringlichkeitsantrag
gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

- Beschlussfassung über die Freigabe der Aufschließungszone (BW-A1, KG Kapelln)

Begründung: Nach Erfüllung der im geltenden örtl. Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 14.4.2023 festgelegten Freigabebedingungen zur Grundabteilung und Bebauung kann durch Erfüllung der Bedingungen die Aufschließungszone freigegeben werden.

Abstimmung den Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung zu nehmen:

Antrag einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Antrag nach TOP 6 zu behandeln.
einstimmig angenommen

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass zum Sitzungsprotokoll der letzten GR-Sitzung vom 22.06.2023 eine schriftliche Stellungnahme von GGR Christian Korntheuer eingelangt ist:
Zu Tagesordnungspunkt 12 Beschlussfassung Vergabe PV-Anlagen für ASZ, Kindergarten und FF-Thalheim:

Der Zinssatz für das Leasing der PV-Paneele wurde vom Ausschuss Umwelt, Energie, Wasser und Kanal in der Sitzung vom 8.8.2023 mit 3,5% beschlossen, siehe auch Artikel in der Gemeindezeitung.

Abänderung des Protokolls vom 22. Juni 2023 von 3% auf 3,5%.

Abstimmung um Genehmigung: einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mag. Heinz Hofstätter berichtet über das Ergebnis der Darlehensausschreibung und fasst unter Verweis auf den übermittelten Bericht wie folgt zusammen:

Insgesamt wurden 9 Banken zur Ausschreibung für die angefragte Finanzierung eingeladen.

Einige Bankinstitute bieten derzeit nicht oder nur selektiv erst ab einer bestimmten Finanzierungshöhe für Finanzierungen von Gemeinden im Kommunalbereich an. Dennoch haben sich 8 Bankinstitute an der Ausschreibung beteiligt.

Die Nominalzinssätze bzw. Aufschläge bei **Angeboten mit variabler Verzinsung** liegen wie folgt:

- 6M-Euribor - 15 Jahre Laufzeit: Aufschläge auf den 6M-Euribor von 0,32% bis 0,61% ergeben aktuell Zinssätze von 4,44% bis 4,73%
- 6M-Euribor - 20 Jahre Laufzeit: Aufschläge auf den 6M-Euribor von 0,32% bis 0,64% ergeben aktuell Zinssätze von 4,44% bis 4,76%

Billigst- bzw. Bestbieter bei **Angeboten mit variabler Verzinsung**: Raiffeisenbank Region St.Pölten eGen.

Die Nominalzinssätze bei den Angeboten mit fixer Verzinsung: von 3,89% bis 4,11% fix jeweils auf die gesamte Laufzeit.

Billigst- bzw. Bestbieter bei **Angeboten mit fixer Verzinsung**: Hypo Oberösterreich Landesbank AG bzw. Kommunalkredit Austria AG.

Der attraktivste Fixzinssatz, der für die Sitzung mit 3,89% aktualisiert wurde, liegt derzeit ca.0,55% unter dem aktuellen variablen Zinssatz. Es könnte daher ein Fixzinssatz zur Ausschaltung des Zinsänderungsrisikos sowie zur Planungssicherheit vereinbart werden. Auf der Basis der Hauptmeinung namhafter Experten sind jedoch eventuell überhöhte Fixzinsvereinbarungen auf dem derzeitigen Niveau zu vermeiden. Auf Nachfrage wird darauf hingewiesen, dass etwaige Fixzinsangebote in der Regel stets nur Indikationen auf Tageswertbasis darstellen und der tatsächliche Zinssatz frühestens am Tag der Entscheidung/Beschlussfassung festgelegt werden kann. Aus diesem Grund erfolgte auch eine Aktualisierung der attraktivsten Fixzinsangebote für die heutige Sitzung.

Es folgt eine intensive Diskussion im Gemeinderat über die Laufzeit (15 vs. 20 Jahre) und über die Verzinsungsart (variabel vs. fix). Sollte sich die Marktsituation bzw. die Markteinschätzung ändern, besteht bei einer variablen Verzinsung auch die Möglichkeit, neue Entscheidungen zu treffen und auch auf einen Fixzinssatz zu wechseln. Mit diesem Vorschlag behält die Gemeinde auch höchstmögliche Flexibilität, was die Zuzählungstermine, Sondertilgungen und Rückführungen anbelangt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag für eine Darlehensaufnahme von 20 Jahren

Abstimmungsergebnis für Laufzeit 20 Jahre: Einstimmig

Abstimmungsergebnis für Splittung von 50% variabler und 50% fixer Zinssatz: keine Stimmen

Abstimmungsergebnis für einen variablen Zinssatz: 12 Stimmen

Abstimmungsergebnis für einen fixen Zinssatz: 3 Stimmen

Ergebnis Beschlussfassung:

Vergabe der Darlehensaufnahme mit einer variablen Verzinsung über EUR 1.000.000,00 an die Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen mit einem Aufschlag von 0,32% auf den 6M-Euribor bei einer Laufzeit von 20 Jahren.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

GR Hannes Wandl kommt um 20.29 Uhr zur Sitzung

Herr Michael Hell erklärt die Berechnungsschritte der Kalkulation des m²-Verkaufspreises der Siedlungserweiterung Kapelln Süd.

Die Berechnung gliedert sich auf die Kalkulation Anschaffungskosten, Finanzierungskosten, Immobilienertragssteuer, Aufschließungsabgabe, Wasser und Kanalanschlussgebühr.

Folgende Annahme wurde getroffen:

Die Kosten für die Berechnung der ImmoEst wurde pro Parzelle mit EUR 600,00 angesetzt, Finanzierungskosten wurden in voller Höhe berücksichtigt. Die Zinsen wurden im Verhältnis der Fläche auf die beiden Abschnitte bzw. auf die einzelnen Zellen aufgeteilt. Für die Berechnung der Aufschließungsabgabe für sämtliche Parzellen der Blauklassenkoeffizient von 1,25 zugrunde gelegt. Der Einheitssatz mit EUR 650,00 angenommen. Die Kalkulation Verkaufspreis pro m² wurde mit EUR 100,00 angenommen.

Fazit:

Verkauf von Abschnitt 1 (12 Parzellen): Verlust von EUR -63.054,00

Verkauf von Abschnitt 2 (14 Parzellen), welcher erst später erfolgen wird:

Gewinn von EUR 163.601,00

Der Vorsitzende berichtet über eine Diskussion im Ausschuss von einem m²-Preis zwischen EUR 110,00 und 120,00

Der Vorsitzende stellt den Antrag für die Abstimmung und Beschlussfassung für den 1.

Bauabschnitt:

Verkaufspreis EUR 120,00 pro m²:

Beschlussfassung: 12 Stimmen

Verkaufspreis EUR 115,00 pro m²:

Beschlussfassung: 2 Stimmen

Verkaufspreis EUR 110,00 pro m²:

Beschlussfassung: 2 Stimmen

Ergebnis Beschlussfassung:

Der Verkaufspreis pro m² für die Siedlungserweiterung Kapelln Süd wird mit EUR 120,00 festgesetzt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Teilbebauungsplan Kapelln Süd sechs Wochen lang zur allgemeinen Einsicht Wochen lang aufgelegt hat und nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Nach deren wörtlichen Verlesung bringt der Vorsitzende die Verordnung zur Abstimmung

V E R O R D N U N G

§ 1

Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

TEILBEBAUUNGSPLAN KAPELLN SÜD DER MARKTGEMEINDE KAPELLN

erlassen.

§ 2

Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 28.09.2023 unter der Plannr. 2714/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Höchstzulässige Bauplatzgröße

Gem. §30 Abs. 2 Z.5 beträgt das Höchstmaß der im Geltungsbereich zu schaffenden Bauplätze 800m².

§ 5

Bauwerke im vorderen Bauwuch

Garagen einschließlich angebauter Abstellräume sowie Gebäude für Abfallsammelräume oder -stellen bis 100m² gem. §51 Abs. 1 dürfen im vorderen Bauwuch errichtet werden.

§ 6

Ableitung von Niederschlagswässern

Die Ableitung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Dachflächen in den öffentlichen Kanal ist im gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes unzulässig. Die Niederschlagswasserversickerung hat auf Eigengrund im Bauland zu erfolgen.

§ 7

Einfriedungen

Die Höhe von Einfriedungen in den Bauwuchen darf 1,8m nicht überschreiten.

§ 8

Stellplätze

Gem. §30 Abs. 2 Z.10 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sind je Wohneinheit mindestens zwei PKW-Abstellanlagen herzustellen.

§ 9

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

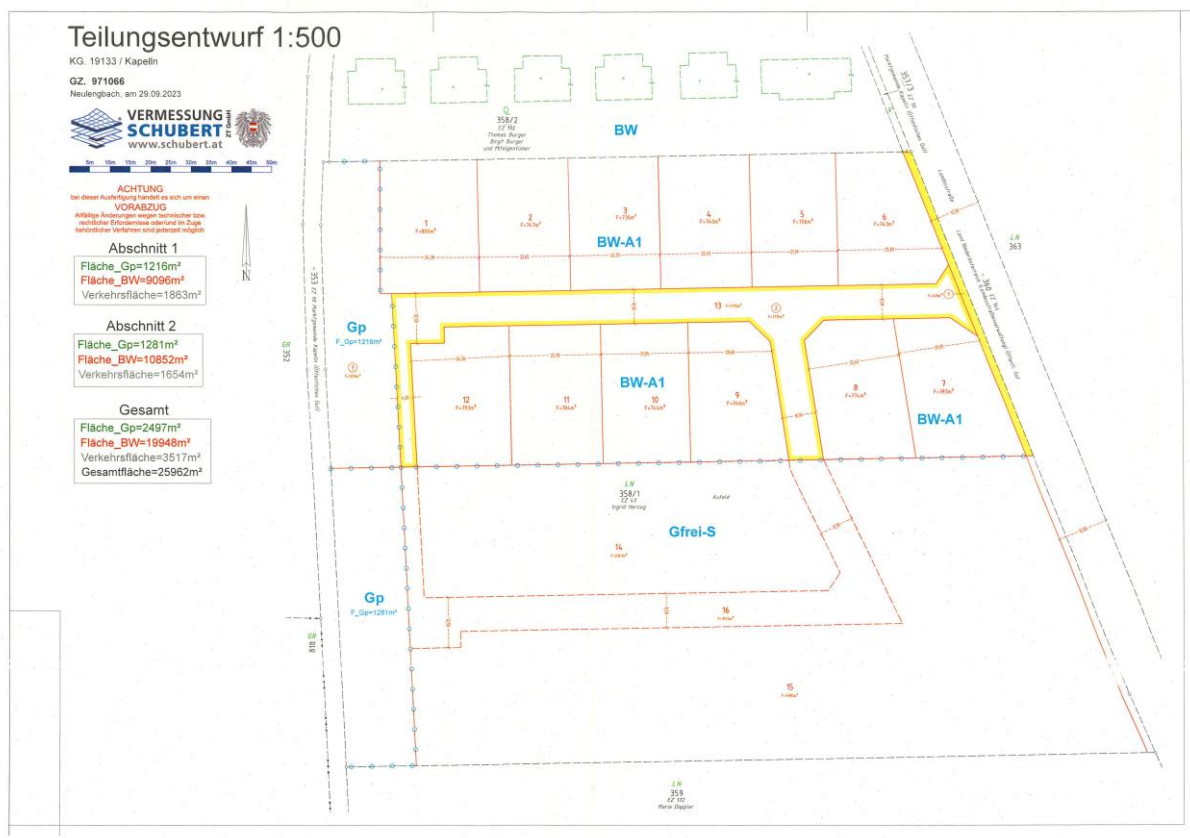
Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung in dieser Form zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende stellt den Teilungsentwurf bezüglich Baulanderweiterung Kapelln Süd vom 12.4.2023 bezüglich der Aufteilung der Bauplatzgrößen vor.



Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Teilungsentwurf der Vermessung Schubert ZT GmbH GZ971066, zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Vorsitzende berichtet:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2023 wurde die Aufschließungszone 1 des Bauland-Wohngebietes verordnet. Die in der damals beschlossenen Verordnung wurden die Freigabebedingungen festgehalten:

- 1) Vorliegen eines Teilbebauungsplanes
- 2) Vorsehen einer Möglichkeit zur Erschließung der 2. Ausbaustufe ohne weitere Ausfahrt auf die Landesstraße L110

Zu 1) Dieser liegt vor, lag sechs Wochen auf und wurde unter TOP 5 beschlossen.

Zu 2) Der Vermessungsplan sowie der Bebauungsplan zeigt, dass für die Erschließung des zweiten Teiles südlich des freizugebenden Areals keine weitere Zufahrt von der L110 seitens des NÖ-Straßendienstes genehmigt wird und die Erschließung über die zu schaffende Gemeindestraße erfolgt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag folgende wörtlich verlesene Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. wird die gesamte Aufschließungszone des Bauland-Wohngebietes (BW-A1, KG Kapelln) nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 13.04.2023 festgelegten Freigabebedingung zur Grundabteilung und Bebauung **freigegeben**.

§ 2

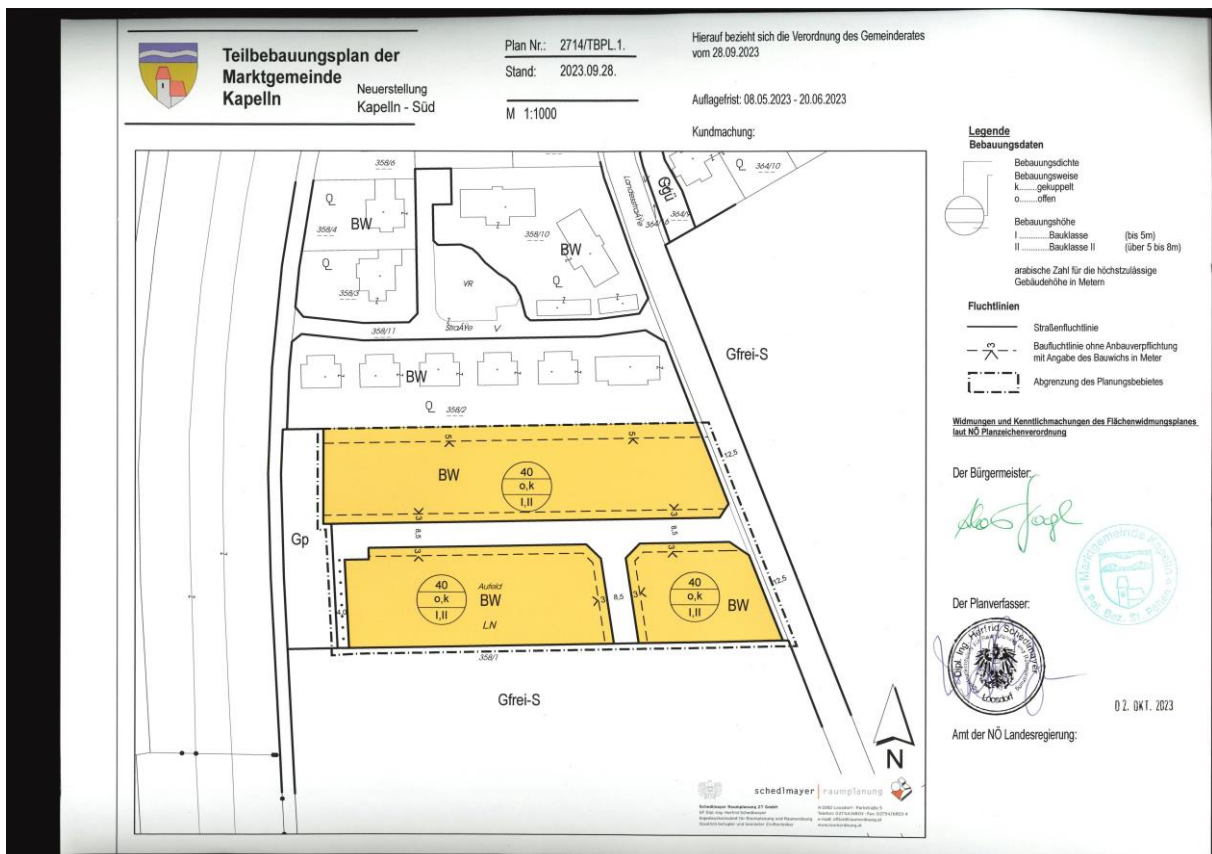
Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die in der Sitzung des Gemeinderates am 13.04.2023 festgelegt wurden, nämlich

- Vorliegen eines Teilbaugebungsplanes
- Vorsehen einer Möglichkeit zur Erschließung der 2. Ausbaustufe ohne weitere Ausfahrt auf die Landeshauptstraße L 110

sind erfüllt. Die Freigabe und die Abtretung an das öffentliche Gut (öffentliche Verkehrsfläche) erfolgt gemäß dem beiliegenden Plan der Vermessung Schubert ZT GmbH, GZ 971066 die Trennstücke 1,2,3 werden gemäß des Teilungsplanes dem öffentlichen Gut (Gemeindestraße) und öffentlichen Gut (Grünland/Park) zugeschrieben.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 7 der Tagesordnung:

Für die Festsetzung des Einheitssatzes wurde in den umliegenden Gemeinden recherchiert. Der Einheitssatz bewegt sich zwischen 450 und 800 Euro (Ausnahme Gablitz 1.100,00 Euro). Der Einheitssatz der Marktgemeinde beträgt seit 2010 EUR 450,00. Vorschlag des Gemeindevorstandes und des Kommunalausschusses Anhebung auf EUR 650,00
Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Ausschließungsabgabe EUR 650,00 heranzuziehen und bringt folgende Verordnung zur Kenntnis:

Verordnung

Der Gemeinderat beschließt hiermit gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 01/2015 in der derzeit geltenden Fassung den Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 650,00 (in Worten: sechshundertfünfzig Euro) festzusetzen.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung in dieser Form zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 8 der Tagesordnung:

Folgende Zusatzvereinbarung zum Gemeindedarlehensvertrag (Darlehensgegenstand EUR 1.5000.000,00 für Grundankauf) zwischen der Raiffeisenbank Region St. Pölten und der Marktgemeinde Kapelln wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

Festgehalten wird, dass vorzeitige Rückzahlungen oder Sondertilgungen **jederzeit pönalefrei** möglich sind. Bei Umschuldung ist der Kreditgeber berechtigt, ein Pönale von 0,5% bis 3% vom aushaftenden Darlehensvertrag, in Rechnung zu stellen.

Die übrigen Vereinbarungen des Kreditvertrages vom 28.8.2023 bleiben unverändert aufrecht.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Zusatzvereinbarung in dieser Form zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung:

Aufgrund der Ordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch das Land NÖ der Verordnung über die Erhebung der Friedhofsgebühren des Gemeinderates vom 22. Juni 2023 wurde mitgeteilt, dass die in § 2 der oben angeführten Verordnung noch den Begriff „gemauerte Grabstellen“ enthaltenen.

In § 26 Abs. 1 leg.cit. ist die Sonderform der „Urnengrabstellen“ entfallen und die vormalig bezeichneten „gemauerten Grabstellen (Grüfte)“ wurden in „**sonstige Grabstellen**“ umbenannt.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen wird folgende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Kapelln**

**§ 1
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)

**§ 2
Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 20 Jahre bei Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - NEU mit Fundamentierung bis 2 Leichen € 400,00
 - NEU mit Fundamentierung über 2 Leichen € 800,00
 - bestehend bis 2 Leichen € 150,00
 - bestehend über 2 Leichen € 300,00
- b) Sonstige Grabstellen:
 - Urnenstele für 4 Urnen € 600,00
 - Gruft für 4 Leichen und Urnen € 750,00

**§ 3
Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere

Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 850,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 240,00 |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 520,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 240,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele | € 80,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,00

(4) Bei Beerdigung außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 b) und d) um 100%.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche wird mit dem doppelten Betrag der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgelegt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung in dieser Form zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung:

Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden.

Der Begriff Nennbelastung wird nicht mehr verwendet. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“.

Wasserzähler werden nunmehr entsprechend einem nach oben offenen Ordnungsschema („Klassen“) eingeteilt.

Daher wird die derzeit in Geltung stehende Wasserabgabenordnung für die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Kapelln wie folgt abgeändert:

Der § 6 Bereitstellungsgebühr hat zu lauten:

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 23 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählerklass e in m ³ /h	Verrechnungs- größe in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 2mal Spalte 3 = Spalte 4)
Bis einschließl. 5	3	23,00	69,00
über 5 bis einschl. 10	7	23,00	161,00
über 10 bis einschl. 15	12	23,00	276,00
über 15 bis einschl. 20	17	23,00	391,00
über 20 bis einschl. 30	25	23,00	575,00
über 90 bis einschl. 100	95	23,00	2.185,00
Über 150 bis einschl. 160	155	23,00	3.565,00

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung in dieser Form zu beschließen.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 11 der Tagesordnung:

Für die Durchführung von Erd- und Baumeisterarbeiten für die Tiefgründung des Schmutzwasserpumpwerkes in der Quellengasse (Parz. 235/1, KG Etzersdorf) wurden durch die Fa. Henninger&Partner die Angebote eingeholt.

Für die Angebotseinholung wurden bei folgenden Baufirmen angefragt und folgende Angebote abgegeben:

- BM Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H, Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen – **69.394,84 € (exkl. MwSt)**
- Jägerbau GmbH, Tiroler Straße 2, 3105 St. Pölten-Radlberg – **73.559,00 € (exkl. MwSt)**
- Bachner Bauunternehmung GmbH, St. Georgner Hauptstraße 136, 3151 St. Georgen am Steinfeld – **81.251,00 € (exkl. MwSt)**
- PORR Bau GmbH, Tiefbau, NL Linz, Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz – **Aufgrund Auslastung kein vollständiges Angebot abgegeben**
- Keller Grundbau GmbH, Guglgasse 15, BT4a, 3. OG, 1110 Wien – **kein vollständiges Angebot abgegeben**
- Held & Francke BaugesmbH, NL Loosdorf, Gewerbestraße 3, 3382 Loosdorf – **Aufgrund Auslastung kein Angebot abgegeben**

Vergabeempfehlung:

Es wird eine Vergabe der Leistungen an den **Billigstbieter**, die **Fa. BM Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H**, Neustiftgasse 42, 3071 Böheimkirchen auf Basis des Angebotes vom 21.09.2023 zu einer Vergabesumme von

Gesamtangebotssumme	€	70.811,06
Nachlass	-2,00% €	-1.416,22
Angebotssumme (netto)	€	69.394,84
Umsatzsteuer	20,00% €	13.878,97
Angebotssumme (brutto)	€	83.273,81

empfohlen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Durchführung der Arbeiten an den Billigstbieter, die Fa. Kickinger Ges.m.b.H mit einer Nettosumme von EUR 69.394,84 zu vergeben.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 12 der Tagesordnung:

Die Marktgemeinde Kapelln erhält von Franz Bogner im Tauschwege das Grundstück 1301/1 in der KG Etzersdorf, und Franz Bogner erhält im Tauschwege als Gegenleistung von der Marktgemeinde Kapelln das Grundstück 1206 in der KG Etzersdorf.

Die Marktgemeinde Kapelln hat als Ausgleichszahlung an Franz Bogner den Betrag von EUR 2.500,00 zu leisten.

Wert Gst 1206 beträgt 3,00 €/m², Wert Gst. 1301/1 beträgt 14,05 €/m² bei Kläranlage.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass im Tauschwege die Marktgemeinde Kapelln das im Teilungsplan GZ 53019 (Vermessung Schubert ZT GmbH) mit 1 bezeichnete Trennstück vom Grundstücke 1301/1 von Franz Bogner erhält und Franz Bogner von der Marktgemeinde das Grundstück 1206 in der KG Etzersdorf und eine Ausgleichszahlung von EUR 2.500,00 erhält.

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Tagesordnungspunkt 13 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Grundsatzbeschluss über die Überlassung des Grundstückes Hauptstraße 15 zu beschließen ist. Im Gemeindevorstand wurde darüber folgende Formulierung erarbeitet:

Grundsatzbeschluss:

Unter der Voraussetzung, dass der Verein Lebenshilfe Österreich das in den Vorgesprächen mit der Gemeindeführung vorgestellte Projekt „Nahversorger samt Gastronomiebetrieb und Betrieb einer Werkstätte für Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ verwirklicht, beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Kapelln, dass die Grundstücke Nr. 91 und 92 inneliegend der KG 19133 Kapelln Einlagezahl 71 an den Verein Lebenshilfe Österreich übertragen werden.

Nach längerer Diskussion im Gemeinderat und unter dem Aspekt, dass der Grundankauf Hauptstraße 15 und die Abbruchkosten eine Gesamtsumme von EUR 367.000,00 betragen und keine Einigung erzielt werden konnte, stellt der **Vorsitzende den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und ehestmöglich einen Termin mit der Lebenshilfe, Notar Dr. Bergkirchner, Johanna Summerer und dem Gemeinderat für ein Gespräch zu finden.**

Beschlussfassung: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis dafür: Alois Vogl, Rödl Franz, Thoma Petra, Scheriau Reinhard, Köszali Irene, Pap Michael, Korntheuer Christian, Wandl Hannes, Haas Dietmar, Weißmann Robert, Kaiblinger Simon, Lambeck Wolfgang, Schorn Birgit, Koller Walter, Seigner Stefan,

Stimmhaltung: Figl-Gattinger Rebecca

Zu Tagesordnungspunkt 14 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende berichtet, dass eine Kostenschätzung für den Neubau Feuerwehrhaus FF-Kapelln mit einer Baukostensumme von EUR 2.150.480,40 (brutto) vorliegt.

Für die Kostenaufteilung ist eine Drittellösung angestrebt. Mit dem Land NÖ ist noch eine Finanzierungsgespräch zu führen und erfahrungsgemäß beträgt der Landesanteil 1/3, also EUR 700.000,00. Die verbleibenden Kosten sollen auf die FF-Kapelln und der Marktgemeinde zu je einem Drittel aufgeteilt werden.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Baukosten zu je einem Drittel auf das Land NÖ, der FF-Kapelln und der Marktgemeinde aufgeteilt werden.

Beschlussfassung Drittellösung, der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende ersucht die Zuhörer das Sitzungszimmer zu verlassen.

Zu Tagesordnungspunkt 15 der Tagesordnung:

Nicht öffentlich

BERICHTE:

Amtsleiterin Eder berichtet über Personalangelegenheiten

Josef Diesmayer geht mit Juni 2024 in Pension, eine Ausschreibung für einen GDE-Arbeiter für 40 Stunden soll im Oktober 2023 erfolgen, voraussichtlicher Beginn Jänner 2024.

AL Claudia Eder geht mit 1.10.2024 in Pension, als Nachfolge ist Johanna Ofner geplant.

Christian Korntheuer:

7.10.2023 Zivilschutzalarm

PV Sonnenstrom Paneele Ankauf ist am 13.10.2023 ab 16.00 Uhr möglich, Ankauf nur online.

Bei der HL-AG wurden die Kanaldeckel zerstört, Schadhafte Kanaldeckel werden durch die Fa. Attensam erneuert.

Fa. Henninger erstellt ein Blackout-Konzept, Vorrichtung für einen Batteriespeicher ist anzudenken, Wechselrichter müssen umgebaut werden. Wird vom Land NÖ bis zu 40% gefördert.

Nächstes Jahr soll für die Kläranlage eine Steuerung angekauft werden, voraussichtliche Kosten ca. EUR 55.000,00

Reinhard Scheriau:

Bei der PV-Anlage in Thalheim gehören Bäume geschnitten, ev. wenn für die Montage der Weihnachtsbeleuchtung der Steiger ausgeborgt wird, die Wege wurden diese Woche gemacht.

Die GDE-Zeitung in Pönning und Thalheim ist in einigen Haushalten nicht angekommen. Urgieren bei der Post.

Dietmar Haas: in Pönning wurde der Weg zu weit gefräst, jetzt ist dort reine Erde.

Rebecca Figl-Gattinger: nimmt in Strobl bei St. Wolfgang bezügl. Bildungsgemeinderäte teil, berichtet über den Projektmarathon der LJ, Projekt „alles im grünen Bereich“

Appell an die Landjugend: nach Fertigstellung der Projekte auch Verantwortung zu übernehmen.

Die Apfelernte am Mittelpunkt betrug 1200 kg, wenig Teilnehmer, die PV-Anlage hat nicht funktioniert.

Ersucht, die PV-Anlage am Mittelpunkt wieder in Stand zu setzen.

Franz Rödl: Kommunale Sitzung hat stattgefunden, Themen waren im Gemeinderat heute dabei.

Viele Falschmeldungen sind entstanden in Bezug auf Lebenshilfe von Privatpersonen.

Gratulation zu den Geburtstagen:

August: Pap Michael, Schorn Birgit, Tanzer Günter, Ofner Johanna

September: Ofner Georg, Gölss Silvia, Scheriau Reinhard

Oktober: Kaltenbrunner Daniela, Schellenbacher Marion

Ende der Sitzung: 22.35 Uhr

Schriftführer:

Bürgermeister:

Gemeinderäte: